

Bericht und Antrag des Regierungsrates
vom 3. April 2001 an den Landrat
zur Anwaltsverordnung

I. Ausgangslage

Im Zusammenhang mit den bilateralen sektoriellen Abkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft hat der Bundesrat den eidgenössischen Räten ein Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz; BGFA [BBl 2000 Seite 3594]) vorgelegt. Die Bundesversammlung hat das Gesetz am 23. Juni 2000 beschlossen. Es soll voraussichtlich auf Ende 2001 in Kraft treten.

Das BGFA will vorab garantieren, dass Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen, die in einem Kanton zur Berufsausübung zugelassen sind, auch in sämtlichen anderen Kantonen ihren Beruf ausüben können. Diese Freizügigkeit geniesst aber nur, wer im kantonalen Anwaltsregister eingetragen ist und damit der staatlichen Aufsicht untersteht. Wer sich in das Anwaltsregister eintragen lassen will, muss ein Anwaltspatent vorweisen, das aufgrund bestimmter fachlicher Voraussetzungen erteilt wird (Lizenziat, einjähriges Praktikum, das mit einem Examen abgeschlossen worden ist). Zudem müssen gewisse persönliche Voraussetzungen erfüllt sein. Einmal im Register ihres Kantons eingetragen, können die Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen ihren Beruf in der ganzen Schweiz ohne weitere Bewilligung ausüben.

Im Weiteren regelt das BGFA die wesentlichen Grundzüge für die Ausübung des Anwaltsberufes. So vereinheitlicht es die Berufsregeln. Die Kantone können keine weiteren Berufsregeln mehr erlassen (BBl 1999 Seite 6039). Zwar können weiterhin Standesregeln verabschiedet werden, doch sind diese nur für die Mitglieder der entsprechenden Organisation direkt anwendbar. Auch die Disziplinarmaßnahmen sind im Bundesrecht abschliessend beschrieben. Und schliesslich regelt das BGFA gestützt auf das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft (EG) sowie ihren Mitgliedstaaten über die Freizügigkeit die grundlegenden Modalitäten für die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte, die Angehörige von Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) sind.

II. Handlungsbedarf und Handlungsspielraum des kantonalen Rechts

Wie gesagt regelt das BGFA zahlreiche Fragen, die bis anhin im kantonalen Recht zu beantworten waren. Zu erinnern ist namentlich an die Berufsregeln und an die Disziplinarmaßnahmen. Neu ist das bundesrechtliche Gebot, ein Anwaltsregister einzuführen mit der Folge, dass die anwaltliche Tätigkeit ohne weitere Bewilligung auf dem ganzen Gebiet der Schweiz gewährleistet ist.

Dennoch verbleiben dem kantonalen Recht ein gewisser Handlungsspielraum und vor allem ein Vollzugauftrag.

- Das BGFA bestimmt den Umfang des kantonalen Anwaltsmonopols für die Vertretung von Parteien vor Gericht nicht. Es ist Sache des kantonalen Rechts zu bestimmen, vor welchen Instanzen das Anwaltsmonopol (berufsmässige Vertretung einzig durch Rechtsanwälte oder Rechtsanwältinnen) gilt.
- Ebenso wenig regelt das BGFA die Erteilung des Anwaltspatentes. Die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen nach Artikel 7 und 8 BGFA sind nur Voraussetzungen für den Eintrag ins Anwaltsregister, nicht aber Voraussetzung für die Erteilung des Anwaltspatentes. Die Regelung des Anwaltspatentes verbleibt damit dem kantonalen Recht.
- Und als Vollzug des Bundesrechts muss das kantonale Recht namentlich Bestimmungen enthalten über die Anwaltsprüfung, das Anwaltsregister, die staatliche Aufsicht über Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen, namentlich die Disziplinaraufsicht und das Disziplinarverfahren sowie den Rechtsschutz.

Diese Aufgaben übernimmt die entworfene Anwaltsverordnung.

III. Vernehmlassungsverfahren

Im Vernehmlassungsverfahren ist die entworfene Anwaltsverordnung durchwegs auf positives Echo gestossen. Verschiedene wertvolle Anregungen konnten im bereinigten Entwurf berücksichtigt werden.

Zwei grundsätzliche Anliegen des Vernehmlassungsverfahrens seien herausgegriffen. Eine Vernehmlasserin rügte, dass mit der Organisation namentlich der Aufsichtsbehörde als Disziplinarbehörde und als Prüfungsbehörde eine einseitige Regelung entstehe, die dem

Grundsatz des Kräfteausgleichs widerspreche. Dem ist zu entgegnen, dass nur eine fachkundige Aufsichtsbehörde ihre Aufgabe sachgerecht wahrnehmen kann, dass die vorgeschlagene Ordnung der heutigen Situation durchwegs entspricht und dass die heutige Organisation sich bewährt hat.

Der zweite Kritikpunkt richtet sich gegen die Aufweichung des Anwaltsmonopols im verwaltungsgerichtlichen Verfahren vor Obergericht. Verschiedene Vernehmlasserinnen und Vernehmlasser rügten, die blossе Voraussetzung der Sachkenntnis im Bereich der Steuern und der Sozialversicherungen sei ungenügend. Zusätzlich müssten erforderliche Kenntnisse des Prozessrechts verlangt werden. Auch müssten die persönlichen Voraussetzungen, die Artikel 8 BGFA verlange, auch für diese Personen gelten.

IV. Grundzüge der entworfenen Anwaltsverordnung

Die Verordnung soll nur das Wichtigste und Nötigste regeln. Wichtig ist, dass die Bedingungen des BGFA als Voraussetzung der Freizügigkeit eingehalten werden. Nötig sind Vorschriften über die Organisation und das Verfahren der Aufsicht sowie über den Umfang des sog. Anwaltsmonopols. Entsprechend der Gesetzgebungspraxis im Kanton Uri soll nicht wiederholt werden, was im Bundesrecht steht. Zudem übernimmt die entworfene Anwaltsverordnung, was sich nach bisherigem Recht bewährt hat. In diesem Rahmen zeichnet sich der Entwurf durch folgende Grundzüge aus:

- Der Kanton Uri kennt ein ziemlich strenges Anwaltsmonopol, was mit den örtlichen Gegebenheiten zu begründen ist. Die Bürgerschaft hat damit Gewähr, vor ernerischen Gerichten professionell vertreten zu werden. Diese Tradition hat sich bewährt und soll beibehalten bleiben.
- An sich ist das kantonale Recht frei, die Voraussetzungen für den Erwerb des Anwaltspatentes zu umschreiben. Doch liegt nahe, mindestens jene Anforderungen zu stellen, die das Bundesrecht für den Registereintrag verlangt. Denn andernfalls könnten die ernerischen Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen zwar im Kanton Uri prozessieren, nicht aber von der interkantonalen Freizügigkeit im Sinne des BGFA profitieren. Das wäre wenig sinnvoll. Andererseits ist zu beachten, dass die Anforderungen zum Erwerb des kantonalen Anwaltspatentes nicht so hoch gesteckt werden, dass eine Diskriminierung der Urner Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen gegenüber ausserkantonalen Berufskollegen und -kolleginnen entsteht. Mit anderen Worten sollen die Anforderungen so gestellt sein, dass ein Registereintrag möglich und eine Inländerdiskriminierung ausgeschlossen ist. Diese Aufgabe vermag das Obergericht kraft seines Amtes am besten

zu erfüllen. Die entworfene Anwaltsverordnung überträgt ihm deshalb die Aufgabe, die Einzelheiten für die Anwaltsprüfung und damit für den Erwerb des Anwaltspatentes zu regeln.

- Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen, die über ein kantonales Anwaltspatent verfügen und Parteien vor Gerichtsbehörden vertreten wollen, haben sich in das Anwaltsregister eintragen zu lassen, in dem sie ihre Geschäftsadresse haben (Art. 6 Abs. 1 BGFA). Eintragungen und Löschungen sollen im Amtsblatt veröffentlicht werden.
- Nach Artikel 14 BGFA bezeichnet jeder Kanton eine Behörde, welche die Anwältinnen und Anwälte beaufsichtigt, die auf seinem Gebiet Parteien vor Gerichtsbehörden vertreten. Diese Aufsicht besteht im Kanton Uri bereits (Art. 11a der Verordnung über die Ausübung des Anwaltsberufes im Kanton Uri; KAnV, RB 9.2321). Der Entwurf baut auf dieser Lösung auf.
- Die Berufsregeln sind auf Bundesebene vereinheitlicht worden. Die Kantone können keine weiteren Berufsregeln erlassen (BBl 1999 Seite 6039). Die entsprechenden Bestimmungen in der geltenden Verordnung über die Ausübung des Anwaltsberufes im Kanton Uri (RB 9.2321) werden daher mit der entworfenen Anwaltsverordnung ersatzlos aufgehoben.
- Artikel 17 BGFA nennt abschliessend die zulässigen Disziplinar massnahmen. Aufgabe des kantonalen Rechts ist es, das Disziplinarverfahren zu ordnen. Artikel 9 bis 11 des Entwurfs übernehmen diese Aufgabe.

V. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Artikel 1

Die Verordnung regelt die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes im Kanton Uri. Mit geregelt sind die Voraussetzungen dazu (Prüfung, Anwaltspatent). Zudem vollzieht sie das Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte.

Artikel 2

Wer im kantonalen Anwaltsregister eingetragen ist, ist berechtigt, Parteien berufsmässig vor umerischen Gerichten zu vertreten. Damit wird die Vertretung von Dritten geregelt. Personen, die für ihren Arbeitgeber oder ihre Arbeitgeberin handeln wollen, können sich nach den

Regeln des Obligationenrechts oder des öffentlichen Rechts zur Vertretung vor Gericht bevollmächtigen lassen. Sie vertreten damit nicht einen Dritten.

Grundsätzlich gilt, wie heute, für die berufsmässige Parteivertretung das Anwaltsmonopol. Denn zur berufsmässigen Vertretung vor ernerischen Gerichten ist die Eintragung im kantonalen Anwaltsregister notwendig, und dieses steht nur Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen offen.

Ausnahmsweise sind auch andere Personen berechtigt, Parteien vor Gericht zu vertreten. Das trifft zu, wenn die besondere Gesetzgebung das ausdrücklich vorsieht, und gilt selbstredend nur für die Vertretung vor einem Urner Gericht.

- a) Für die Verwaltungsrechtspflege gilt diesbezüglich Artikel 10 der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (VRPV; RB 2.2345). Danach besteht für Verfahren vor nicht richterlichen Behörden kein Anwaltsmonopol; grundsätzlich ist jede handlungsfähige Person berechtigt, Parteivertretungen zu übernehmen. Hingegen ist die berufsmässige Vertretung vor Obergericht, also im Verfahren der verwaltungsrechtlichen Klage und der Verwaltungsgerichtsbeschwerde, Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen vorbehalten.

Nun hat der Landrat am 29. September 1999 eine Motion Maria Baumann zur Änderung von Artikel 10 VRPV erheblich erklärt. Danach wird der Regierungsrat verpflichtet, dem Landrat die rechtliche Grundlage zu unterbreiten, damit in Zukunft auch Wirtschaftsfachleute ihre Mandanten und Mandantinnen in Streitigkeiten über öffentlich-rechtliche Abgaben und in Sozialversicherungsfragen berufsmässig vor Obergericht vertreten können. Die Bemerkungen zu Artikel 15 (Änderung bisherigen Rechts) beschäftigen sich mit diesem Thema. Darauf sei verwiesen.

- b) Im Zivilprozess bestimmt Artikel 38 der Zivilprozessordnung (ZPO; RB 9.2211) die Parteivertretung. Hier erlaubt die besondere Gesetzgebung keine Ausnahme, so dass die berufsmässige Vertretung in Zivilprozessen vor Gericht den Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen vorbehalten bleibt.
- c) Ähnlich wie im Zivilprozess behält Artikel 51 der Strafprozessordnung (StPO; RB 3.9211) die berufsmässige Verteidigung im Strafverfahren Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen vor. Die entworfene Anwaltsverordnung bietet in Artikel 15 Ziffer 3 Gelegenheit, diesen Grundsatz zu verdeutlichen. Mit dem Hinweis auf die Anwaltsverordnung ist klargestellt, dass zur berufsmässigen Strafverteidigung nur zugelassen wird, wer im Anwaltsregister eingetragen ist. Eine gesetzliche Ausnahme enthält Artikel 266 StPO für das Jugendstrafverfahren. Die Ausnahme rechtfertigt sich

wegen des besonderen
Zweckes, den das Jugendstrafverfahren verfolgt (Erziehung statt Resozialisierung).

Das Anwaltspraktikum dient dem Ziel, dannzumal als Rechtsanwalt oder Rechtsanwältin vor Gericht auftreten zu können. Auch diese Aufgabe will gelernt sein, so dass es sich rechtfertigt, wenn die Anwaltsverordnung Praktikanten und Praktikantinnen die Möglichkeit, sich als Parteivertretung vor Gericht zu üben, nicht gänzlich verwehrt. Allerdings soll hierfür keine allgemeine Ermächtigung erteilt sein. Vielmehr ist die Bewilligung der Aufsichtsbehörde im Einzelfall erforderlich. Diese wird prüfen, in welchem Praktikumsstadium die ersuchende Person steht. Zudem kann sie die Bewilligung mit entsprechenden Bedingungen und Auflagen versehen. Die Verantwortlichkeit bleibt beim Leiter oder bei der Leiterin des Praktikumsbetriebs. Als solcher kommen nicht nur Anwaltskanzleien in Frage, sondern allenfalls auch die Staatsanwaltschaft.

Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen haben bei ihrer Berufsausübung namentlich die Berufsregeln zu beachten, die in Artikel 12 BGFA vorgeschrieben sind. Zudem unterstehen sie der staatlichen Aufsicht (Art. 14 BGFA). Es ist sachgerecht, dass Personen, die - ohne Rechtsanwalt oder Rechtsanwältin zu sein - Vertretungen vor Gericht übernehmen, die gleichen Rechte und Pflichten wie Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen zu beachten haben. Namentlich haben sie eine Berufshaftpflichtversicherung nach Massgabe der Art und des Umfangs der Risiken, die mit ihrer Tätigkeit verbunden sind, abzuschliessen (Art. 12 Bst. f BGFA). Diesem Zweck dient Artikel 2 Absatz 4 der entworfenen Anwaltsverordnung.

Artikel 3

Das Anwaltspatent ist, anders als das Anwaltsregister, eine kantonrechtliche Einrichtung und somit vom kantonalen Recht zu regeln. Wie heute soll auch in Zukunft die Aufsichtsbehörde das Anwaltspatent nach bestandener Anwaltsprüfung erteilen und im Amtsblatt des Kantons Uri veröffentlichen.

Nach Absatz 2 lautet die Berufsbezeichnung für Personen mit einem Anwaltspatent "Rechtsanwalt" oder "Rechtsanwältin". Die herkömmliche Bezeichnung "Fürsprech" oder "Fürsprecherin" ist in der Geschäftswelt wenig geläufig. Sie ist auch in den Berufsbezeichnungen der Richtlinien 77/249/EWG und 98/5/EG der Europäischen Union nicht enthalten (siehe Anhang zum BGFA).

Artikel 4

Die Organisation der Anwaltsprüfung, wie sie in Artikel 4 vorgesehen ist, entspricht weitgehend dem geltenden Recht und der gelebten Praxis (siehe Art. 3 der Verordnung über die Ausübung des Anwaltsberufes im Kanton Uri; RB 9.2321).

Artikel 5

Die grundlegenden Bemerkungen in Ziffer IV. hievor zeigen, dass die Art der Anwaltsprüfung verschiedene Interessen berücksichtigen muss. Deshalb und um die notwendige Flexibilität zu wahren, ist es angezeigt, das Obergericht zu beauftragen, Einzelheiten der Anwaltsprüfung in einem Reglement zu bestimmen. Das rechtfertigt sich umso mehr, als Artikel 7 BGFA für den Registereintrag Minimalvorschriften enthält (juristisches Lizenziat, mindestens einjähriges Praktikum, Examen über die theoretischen und praktischen juristischen Kenntnisse) und das Obergericht bereits nach geltendem Recht zwar weniger weitgehend, aber doch ermächtigt und verpflichtet ist, Bestimmungen über die Erteilung des kantonalen Rechtsanwaltpatentes zu erlassen (Art. 2 Abs. 2 der Verordnung über die Ausübung des Anwaltsberufes im Kanton Uri; RB 9.2321).

Artikel 6

Die Voraussetzungen für die Eintragung im Anwaltsregister sind im Bundesgesetz genannt. Auch praktizierende Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen unterliegen der Eintragungspflicht. Hiefür haben sie - neben den fachlichen Voraussetzungen, die mit dem Anwaltpatent erfüllt sind - die persönlichen Voraussetzungen nach Artikel 8 BFA nachzuweisen. Personen, die aufgrund bisherigen kantonalen Rechts über ein Anwaltpatent verfügen, das die Berufsausübung in anderen Kantonen erlaubt, sind nach Artikel 36 BGFA ins kantonale Anwaltsregister einzutragen. Für die praktizierenden Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen im Kanton Uri trifft das zu, so dass sie ohne weiteres ins Anwaltsregister einzutragen sind. Wer hingegen nicht beabsichtigt, forensisch tätig zu werden, braucht sich nicht ins Anwaltsregister eintragen zu lassen.

Das Anwaltsregister wird von Bundesrechts wegen durch die kantonale Aufsichtsbehörde über Anwältinnen und Anwälte geführt (Art. 5 Abs. 3 BGFA).

Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist das Anwaltsregister nicht öffentlich. Wer Einsicht in das Register erhält, sagt Artikel 10 BGFA. Hingegen sind Neueintragen und Löschungen im Einzelfall in einem amtlichen kantonalen Publikationsorgan zu veröffentlichen (Art. 6 Abs. 3 BGFA). In Uri ist dies das kantonale Amtsblatt (Art. 6 Abs. 2 des Entwurfs).

Artikel 7

Aus Artikel 14 BGFA ergibt sich, dass Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen einer staatlichen Aufsicht unterstehen. Somit ist dieser Grundsatz im kantonalen Recht nicht zu wiederholen.

Wie heute soll auch in Zukunft die Aufsichtskommission des Obergerichts die Aufsichtspflicht über die Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen wahrnehmen. Sie hat namentlich darauf zu achten, dass die Berufsregeln (Art. 12 BGFA) eingehalten werden. Gegebenenfalls hat sie Disziplinar massnahmen zu ergreifen. In administrativer Hinsicht führt sie das kantonale Anwaltsregister (Art. 5 Abs. 3 BGFA).

Artikel 8 bis 11

Die Disziplinar massnahmen sind bundesrechtlich abschliessend geregelt. Hingegen hat das kantonale Recht das Disziplinarverfahren zu ordnen. Diesen Auftrag erfüllen die entworfenen Artikel 8 bis 11. Um die Verordnung zu entlasten, verweist Artikel 10 Absatz 3 auf die Verfahrensgrundsätze und die Beweismittel nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (VRPV; RB 2.2345), die sinngemäss anzuwenden sind.

Gestützt darauf entscheidet die Aufsichtsbehörde. Der angeschuldigte Rechtsanwalt oder die angeschuldigte Rechtsanwältin kann verlangen, dass die Verhandlung öffentlich ist. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat nämlich erkannt, dass ein Disziplinarverfahren gegenüber einem Rechtsanwalt oder einer Rechtsanwältin zwar keine strafrechtliche Sanktion, aber eine zivilrechtliche Streitigkeit darstellt und somit den Anforderungen des Artikels 6 EMRK genügen muss (Botschaft zum Anwaltsgesetz BBl 1999 Seite 6058). Aus diesem Grunde ist es auch richtig, hinsichtlich des Verfahrens, der Verfahrenskosten und allfälliger Entschädigungen nicht auf die Strafprozessordnung, sondern auf die Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege zu verweisen.

Zum Schutz des Publikums verpflichtet Artikel 11 Absatz 4 die Aufsichtsbehörde, ein allfälliges Berufsausübungsverbot, das sie im Disziplinarverfahren ausgesprochen hat, im Amtsblatt des Kantons Uri zu veröffentlichen. Dass sie ihren Entscheid weiteren Behörden mitzuteilen hat, ergibt sich aus Artikel 15 und 16 BGFA.

Rechtsschutz

Der Entwurf verzichtet darauf, ein kantonsinternes Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Aufsichtsbehörde vorzusehen. Dies aus folgendem Grund: Die Aufsichtsbehörde ist nach

Artikel 7 der Anwaltsverordnung die Aufsichtskommission des Obergerichts, also ein Teil des Obergerichts. Wollte man eine kantonsinterne Rechtsmittelinstanz vorsehen, müsste das wiederum das Obergericht sein, unter Ausschluss der Mitglieder der obergerichtlichen Aufsichtskommission. Das vermöchte rechtsstaatlich nicht zu befriedigen. Zudem hat das Bundesgericht im Entscheid vom 8. Juli 1998 indirekt entschieden, es sei den Kantonen erlaubt, als richterliche Aufsichtsbehörde eine einzige Instanz einzusetzen. Und schliesslich sind die Entscheidungen der Aufsichtsbehörde mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht anfechtbar, soweit es sich um eine Verletzung von Berufsregeln und um Disziplinar massnahmen handelt (BBl 1999 Seite 6058). Die übrigen Entscheidungen der Aufsichtsbehörde unterliegen der staatsrechtlichen Beschwerde an das Bundesgericht.

Artikel 12

Dadurch soll die Irreführung des Publikums durch die Verwendung eines geschützten Titels unter Strafe gestellt werden. Die Bestimmung stützt sich auf Artikel 335 Ziffer 1 Absatz 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0). Soweit die Tatbestandsmerkmale des Bundesgesetzes über den unlauteren Wettbewerb (UWG; SR 241) erfüllt sind, namentlich Artikel 3 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 1 UWG, greifen selbstverständlich die schärferen bundesrechtlichen Sanktionen Platz.

Artikel 13

Die Gerichtsgebührenverordnung (RB 2.3231) gilt nach Artikel 1 Buchstabe d auch im Verfahren vor den Aufsichtsbehörden. Sie nennt die Gebührenansätze sowie die Bemessungsgrundsätze. Somit erübrigen sich hier eigenständige Vorschriften. Der Verweis auf die Gerichtsgebührenverordnung genügt.

Artikel 14

Die Verordnung über die Ausübung des Anwaltsberufes im Kanton Uri (RB 9.2321) widerspricht in weiten Teilen dem BGFA. Sie wird durch das Bundesrecht und die vorliegende Verordnung ersetzt.

Artikel 15

Die Änderung bisherigen Rechts beschäftigt sich ausschliesslich mit dem Recht zur berufsmässigen Parteivertretung und mit der Pflichtverteidigung. Ergänzend zu den Bemerkungen in den "Grundzügen der entworfenen Anwaltsverordnung" (Ziff. IV. hievor) und zu den

Bemerkungen zu Artikel 2 hievor sei Folgendes bemerkt:

a) Zur Änderung von Artikel 10 Absatz 2 VRPV

Wie gesagt hat der Landrat am 29. September 1999 eine Motion Maria Baumann zur Änderung von Artikel 10 VRPV erheblich erklärt. Diese verpflichtet den Regierungsrat, dem Landrat die rechtliche Grundlage zu unterbreiten, damit in Zukunft auch Wirtschaftsfachleute ihre Mandanten und Mandantinnen in Streitigkeiten über öffentlich-rechtliche Abgaben und in Sozialversicherungsfragen berufsmässig vor Obergericht vertreten können. Wollte man diese Idee gesetzgeberisch auffangen, drängte sich in Artikel 10 VRPV ein neuer Absatz 2a auf, der das Anliegen der Motion aufnähme. Der Regierungsrat verzichtet jedoch aus grundsätzlichen Überlegungen darauf, diese Idee aufzunehmen. Das sei im Folgenden erläutert.

Das Bundesrecht misst der Unabhängigkeit der Rechtsvertretung grosse Bedeutung zu. So verlangt Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe d BGFA, dass Anwältinnen und Anwälte, die sich im Register eintragen lassen wollen, in der Lage sein müssen, "den Anwaltsberuf unabhängig auszuüben". Und Artikel 12 Buchstabe b BGFA stellt die Berufsregel auf, Anwältinnen und Anwälte müssten ihren Beruf unabhängig, im eigenen Namen und auf eigene Verantwortung ausführen. Vor kurzem hatte das Bundesgericht Gelegenheit, sich zu diesem Themenbereich zu äussern. Zu beurteilen war die Frage, ob ein Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin, der oder die bei einer Treuhandgesellschaft angestellt ist, vor Gericht auftritt, gegen das Gebot der Unabhängigkeit verstossen habe. Das Bundesgericht bemerkt dazu Folgendes: Die Unabhängigkeit sei Voraussetzung für das Vertrauen in den Anwalt oder in die Anwältin und in die Justiz. "Bei Treuhandgesellschaften ist aus Sicht des Bundesgerichts augenscheinlich, dass diese als gewinnorientierte Dienstleistungsunternehmen mit ihren verschiedenen Geschäftsfeldern klare Eigeninteressen verfolgen. Daraus ergibt sich eine nicht unerhebliche, konkrete und nicht bloss abstrakte Gefahr der Beeinflussung des oder der von ihr angestellten Rechtsanwalts oder Rechtsanwältin bei der Betreuung von Mandaten, die Bezug zum allgemeinen Geschäftsinteresse des Arbeitgebers aufweisen. Zu befürchten ist unter anderem, dass eine Treuhandgesellschaft Druck auf einen angestellten Anwalt oder Anwältin ausüben könnte, der oder die Klienten im Prozess gegen andere Kunden der Treuhandgesellschaft vertritt." Daher erweise sich der generelle Ausschluss der von Treuhandgesellschaften oder anderen Unternehmen angestellten Anwälte oder Anwältinnen als geeignet und verhältnismässig, um die Unabhängigkeit des Anwaltsstandes zu garantieren (Urteil des Bundesgerichts vom 8. Januar 2001, zitiert in Newsletter 26. Februar 2001). Wenn das Bundesgericht schon derartige Überlegungen anstellt bei einem Rechtsanwalt oder einer Rechtsanwältin, müssen sie ebenso sehr oder noch in vermehrtem Mass gelten für andere Angestellte einer Treuhandfirma. Zusammengefasst zeigt sich, dass die Idee der Motion

rechtsstaatlich und auch mit Blick auf Artikel 12 Buchstabe b BGFA sehr problematisch ist. Aus diesen Überlegungen verzichtet der Regierungsrat darauf, dem Landrat eine entsprechende Verordnungsänderung vorzulegen.

b) Zu den weiteren Änderungen bisherigen Rechts

Die übrigen Änderungen bisherigen Rechts sind eher redaktioneller Natur. Sie passen das kantonale Recht der Berufsregel an, die in Artikel 12 Buchstabe g BGFA festgehalten ist. Danach sind die registrierten Anwältinnen und Anwälte verpflichtet, amtliche Pflichtverteidigungen und im Rahmen der unentgeltlichen Rechtspflege Rechtsvertretungen zu übernehmen. Das geltende kantonale Recht beschränkt diese Pflicht auf Anwältinnen und Anwälte des Kantons Uri. Neu soll diese Pflicht, gemäss dem Bundesrecht, auf sämtliche Anwältinnen und Anwälte ausgedehnt werden, die im kantonalen Anwaltsregister eingetragen sind.

VI. Wirksamkeitskontrolle

Das BGFA erfasst Teilbereiche, die heute im kantonalen Recht geordnet sind. Zudem ruft es nach Ausführungsbestimmungen. Die entworfene Anwaltsverordnung trägt beiden Gesichtspunkten Rechnung. Sie beschränken sich auf das notwendige Mass. Personelle und finanzielle Konsequenzen wird der Entwurf nicht nach sich ziehen, zumal bei den Gebühren das Verursacherprinzip gilt.

VII. Antrag

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Anwaltsverordnung, wie sie im Anhang enthalten ist, wird beschlossen.
2. Die Motion Maria Baumann, Wassen, zur Änderung von Artikel 10 der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (VRPV; RB 2.2345) vom 3. Februar 1999 wird als erledigt abgeschrieben.

Anhang
Anwaltsverordnung

ANWALTSVERORDNUNG (AnV)

(vom ...)

Der Landrat des Kantons Uri,

gestützt auf das Bundesgesetz vom 23. Juni 2000 über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte¹⁾ und auf Artikel 90 Absatz 2 der Kantonsverfassung²⁾,

beschliesst:

1. Abschnitt: **Gegenstand**

Artikel 1

¹Diese Verordnung regelt die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes im Kanton Uri.

²Sie vollzieht das Bundesgesetz vom 23. Juni 2000 über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte¹⁾.

2. Abschnitt: **Recht zur berufsmässigen Parteivertretung**

Artikel 2

¹Wer im kantonalen Anwaltsregister eingetragen ist oder Freizügigkeit nach dem Bundesrecht geniesst, ist berechtigt, Parteien berufsmässig vor umerischen Gerichten zu vertreten.

²Andere Personen sind berechtigt, Parteien vor Gericht zu vertreten, wenn die besondere Gesetzgebung das ausdrücklich vorsieht.

³Die Aufsichtsbehörde kann Personen, die in einem Anwaltspraktikumsverhältnis stehen, bewilligen, Parteien berufsmässig vor Gericht zu vertreten. Die Verantwortung bleibt beim Leiter oder bei der Leiterin des Praktikumsbetriebs. Diese Person ist in der Bewilligung ausdrücklich zu bezeichnen.

¹⁾ SR ..., AS ... (BBl 2000 3594)

²⁾ RB 1.1101

⁴Personen, die Vertretungen nach Absatz 2 und 3 übernehmen, sind den gleichen Verhaltensregeln und der gleichen Aufsicht unterworfen wie die Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen.

3. Abschnitt: **Anwaltspatent**

Artikel 3 Zuständigkeit, Voraussetzung, Veröffentlichung und Berufsbezeichnung

¹Die Aufsichtsbehörde erteilt nach bestandener Anwaltsprüfung das Anwaltspatent. Sie veröffentlicht erteilte Anwaltspatente im Amtsblatt des Kantons Uri.

²Die Berufsbezeichnung, zu der das Anwaltspatent berechtigt, ist "Rechtsanwalt" oder "Rechtsanwältin".

Artikel 4 Anwaltsprüfung a) Kommission

¹Die Anwaltsprüfungskommission nimmt die Anwaltsprüfung ab. Gestützt darauf beantragt sie der Aufsichtsbehörde, das Anwaltspatent zu erteilen oder zu verweigern.

²Die Kommission besteht aus dem Präsidium und vier Mitgliedern sowie aus zwei bis drei Ersatzmitgliedern. Das Präsidium der Aufsichtsbehörde führt von Amtes wegen den Vorsitz. Als Mitglieder sollen mindestens zwei Personen gewählt werden, die im Kanton Uri als Rechtsanwalt oder Rechtsanwältin tätig sind.

³Die Aufsichtsbehörde wählt die Kommission auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Sie stellt das Kommissionssekretariat zur Verfügung.

Artikel 5 b) Prüfung

Das Obergericht regelt die Einzelheiten der Anwaltsprüfung, namentlich die Zulassungsvoraussetzungen, das erforderliche Praktikum und die Prüfung, in einem Reglement. Die Anwaltsprüfungskommission ist vorher anzuhören.

4. Abschnitt: **Anwaltsregister**

Artikel 6 Eintragung

¹In das kantonale Anwaltsregister kann sich eintragen lassen, wer die fachlichen und

persönlichen Voraussetzungen nach dem Bundesrecht erfüllt. Artikel 36 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte¹⁾ bleibt vorbehalten.

²⁾Die Eintragung im kantonalen Anwaltsregister wird im Amtsblatt des Kantons Uri veröffentlicht, ebenso die Löschung des Registereintrags.

5. Abschnitt: **Aufsicht**

Artikel 7 Aufsichtsbehörde

¹⁾Die Aufsichtskommission des Obergerichts²⁾ ist die kantonale Aufsichtsbehörde über die Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen im Sinne des Bundesrechts.

²⁾Sie übernimmt jene Aufgaben, die ihr das Bundesrecht und diese Verordnung übertragen.

Artikel 8 Disziplinaraufsicht a) Massnahmen und Meldepflicht

Die Disziplinar massnahmen und die Meldepflicht richten sich nach dem Bundesrecht.

Artikel 9 b) Einleitung des Verfahrens

¹⁾Die Aufsichtsbehörde wird von Amtes wegen oder auf Anzeige hin tätig.

²⁾Das Präsidium der Aufsichtsbehörde teilt dem Rechtsanwalt oder der Rechtsanwältin die Vorwürfe mit, die gegen ihn oder sie erhoben werden, und setzt ihm oder ihr eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme.

³⁾Gestützt darauf und auf Antrag des Präsidiums beschliesst die Aufsichtsbehörde, ob ein Disziplinarverfahren einzuleiten oder ob darauf zu verzichten sei. Dieser Beschluss ist dem betroffenen Rechtsanwalt oder der betroffenen Rechtsanwältin sowie dem Anzeiger oder der Anzeigerin schriftlich zu eröffnen.

Artikel 10 c) Instruktion

¹⁾Die Aufsichtsbehörde stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest.

¹⁾ SR ... AS ... (BBI 2000 S. 3594)

²⁾ Art. 57 GOG, RB 2.3221

²Das Präsidium oder ein von ihm bezeichnetes Mitglied der Aufsichtsbehörde führt das Instruktionsverfahren durch.

³Was die Verfahrensgrundsätze und die Beweismittel betrifft, sind die entsprechenden Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege¹⁾ sinngemäss anzuwenden.

Artikel 11 d) Entscheid

¹Nach Abschluss des Instruktionsverfahrens findet eine mündliche Verhandlung statt. Diese ist öffentlich, sofern der angeschuldigte Rechtsanwalt oder die angeschuldigte Rechtsanwältin das verlangt.

²Verfahrenskosten und Entschädigungen werden nach den sinngemäss anzuwendenden Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege⁵⁾ auferlegt oder zugesprochen.

³Der Anzeiger oder die Anzeigerin wird über den Ausgang des Verfahrens schriftlich informiert.

⁴Hat die Aufsichtsbehörde ein Berufsausübungsverbot ausgesprochen, wird es im Amtsblatt des Kantons Uri veröffentlicht.

6. Abschnitt: **Strafbestimmungen, Gebühren**

Artikel 12 Strafbestimmung

¹Wer sich, ohne über ein Anwaltpatent zu verfügen, den Titel Rechtsanwalt oder Rechtsanwältin oder einen vergleichbaren Titel anmass, wird mit Haft oder Busse bestraft.

²Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung²⁾.

Artikel 13 Gebühren

Die Gebühren für Amtshandlungen, Verfahren und Entscheidungen nach dieser Verordnung richten sich nach der Gerichtsgebührenverordnung³⁾.

¹⁾ RB 2.2345

²⁾ RB 3.9222

³⁾ RB 2.3231

7. Abschnitt: **Schlussbestimmungen**

Artikel 14 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 21. Mai 1943 über die Ausübung des Anwaltsberufes im Kanton Uri¹⁾ wird aufgehoben.

Artikel 15 Änderung bisherigen Rechts

1. Die Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege²⁾ wird wie folgt geändert:

Artikel 10 Absatz 2

²⁾Im Verfahren vor Obergericht richtet sich die berufsmässige Parteivertretung nach der Anwaltsverordnung⁸⁾.

2. Die Zivilprozessordnung³⁾ wird wie folgt geändert:

Artikel 38 Absatz 2

²⁾Die berufsmässige Vertretung richtet sich nach der Anwaltsverordnung⁸⁾.

Artikel 123 Absatz 1

¹⁾Benötigt der Gesuchsteller einen Rechtsbeistand, weist ihm der Richter einen Rechtsanwalt zu, der zur Übernahme des Mandats verpflichtet ist. Er berücksichtigt dabei angemessen die Wünsche des Gesuchstellers.

3. Die Strafprozessordnung⁴⁾ wird wie folgt geändert:

Artikel 51 Absatz 3 (neu)

³⁾Die Zulassung zur berufsmässigen Verteidigung richtet sich nach der Anwaltsverordnung⁵⁾.

¹⁾ RB 9.2321

²⁾ RB 2.2345

³⁾ RB 9.2211

⁴⁾ RB 3.9222

⁵⁾ RB 9.2321

Artikel 56 Absatz 1 und 2

¹Der notwendige und der amtliche Verteidiger wird vom Präsidenten des zuständigen Landgerichts, im Rechtsmittelverfahren durch den Präsidenten des Obergerichts aus der Zahl der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bezeichnet, die zur Übernahme des Mandats verpflichtet sind. Begründeten Wünschen des Beschuldigten ist möglichst Rechnung zu tragen.

²aufgehoben

Artikel 16 Inkrafttreten

¹Diese Verordnung unterliegt dem fakultativen Referendum.

²Der Regierungsrat bestimmt, wann sie in Kraft tritt¹⁾.

Im Namen des Landrates

Der Präsident: Caspar Walker

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

¹⁾ Vom Regierungsrat in Kraft gesetzt auf den, AB ...

INHALTSVERZEICHNIS

	Artikel
1. Abschnitt: Gegenstand	1
2. Abschnitt: Recht zur berufsmässigen Parteivertretung	2
3. Abschnitt: Anwaltspatent	
Zuständigkeit, Voraussetzung, Veröffentlichung und Berufsbezeichnung	3
Anwaltsprüfung a) Kommission	4
b) Prüfung	5
4. Abschnitt: Anwaltsregister	
Eintragung	6
5. Abschnitt: Aufsicht	
Aufsichtsbehörde	7
Disziplinaraufsicht a) Massnahmen und Meldepflicht	8
b) Einleitung des Verfahrens	9
c) Instruktion	10
d) Entscheid	11
6. Abschnitt: Strafbestimmungen, Gebühren	
Strafbestimmung	12
Gebühren	13
7. Abschnitt: Schlussbestimmungen	
Aufhebung bisherigen Rechts	14
Änderung bisherigen Rechts	15
Inkrafttreten	16